

Agenda

1. Überblick veränderte Gesetzgebung
2. Konkrete Änderungen in der Offenlegung
3. Exkurs: Neugestaltung des Registerwesens



Am 01.08.2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) in Kraft getreten. Die daraus resultierenden Gesetzesanpassungen betreffen nicht nur Änderungen bei der Offenlegung* sondern führen auch zur Neugestaltung des Registerwesens.

Zentrale Themen

- u. a. § 325 HGB n. F. Veränderungen in der Offenlegung*
- u. a. § 10 HGB n. F. Neugestaltung des Registerwesens
- § 9c HGB n. F. Grenzüberschreitender Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer
- § 2 GmbHG n. F. Online-Gründung von GmbHs und ggf. weiteren Rechtsformen

Ursprung

- Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151

Ziel

- Modernisierung wesentlicher Themenbereiche des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Vereinfachung der digitalen Datenübermittlung

Inkrafttreten

- Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ist seit 01.08.2022 in Kraft

*unter Offenlegung ist sowohl die **Veröffentlichung** als auch die **Hinterlegung** von Jahresabschlussunterlagen zu verstehen

Die Veränderungen in der Offenlegung durch das DiRUG betreffen u. a. das Offenlegungsmedium, die Offenlegungspflichten, die elektronische Identifizierung und einen neuen Informationsaustausch.

Neuerungen im Überblick

2.1 Wechsel des Offenlegungsmediums: Unternehmensregister statt Bundesanzeiger

u. a. § 325 HGB

2.2 Elektronische Identifizierung von natürlichen Personen als berechtigte Übermittler von Unterlagen

u. a. § 3 URV

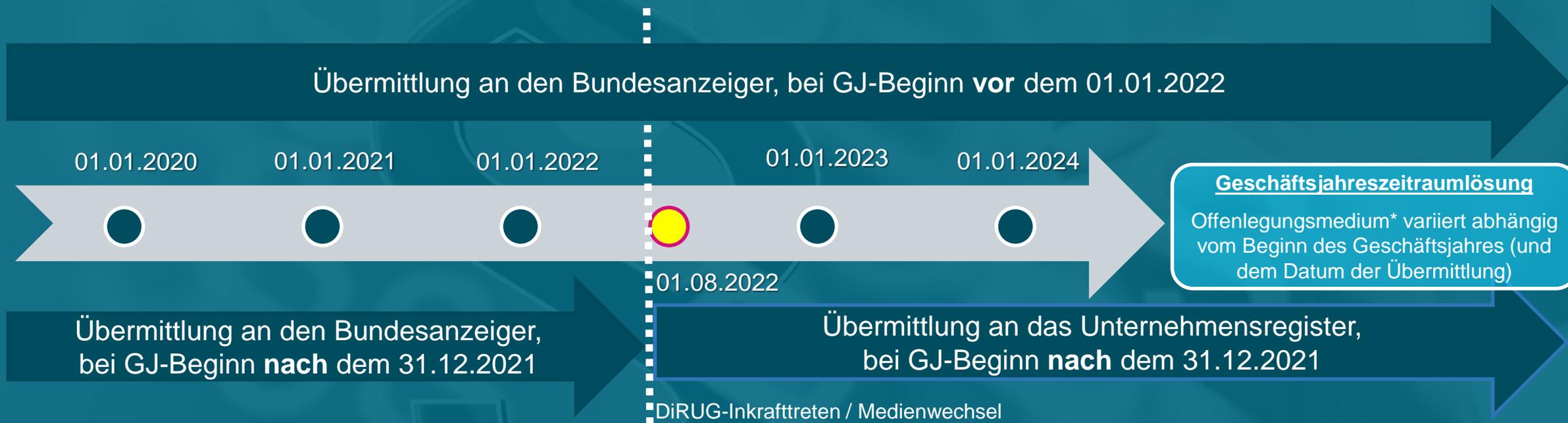
2.3 Erweiterung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches hinsichtlich Rechnungslegungsunterlagen

§ 9b HGB

2.4 Klarstellung der Offenlegungspflichten für Emittenten von Vermögensanlagen

§ 24 VermAnlG

Der Gesetzgeber hat sich beim DiRUG für eine **Geschäftsjahreszeitraumlösung** entschieden, sodass seit Inkrafttreten am **01.08.2022** Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte erst für Geschäftsjahre beginnend nach dem **31.12.2021** im Unternehmensregister offenzulegen* sind.



Sämtliche Übermittlungen vor dem Inkrafttreten des DiRUG wurden im Bundesanzeiger offengelegt*, seit DiRUG-Inkrafttreten je nach GJ-Beginn entweder im Bundesanzeiger oder im Unternehmensregister.

*Offenlegung = Veröffentlichung und Hinterlegung

Zur Veranschaulichung des Medienwechsels sehen Sie hier eine Tabelle mit Beispielen zur Geschäftsjahreszeitraumlösung.

Art der Offenlegung	Geschäftsjahreszeitraum	Übermittlungsdatum	Offenlegungsmedium
Liquidationseröffnungsbilanz	31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Liquidationseröffnungsbilanz	01.01.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Liquidationsschlussbilanz	01.01.2022 bis zum 30.07.2022	01.08.2022	Unternehmensregister
Jahresabschluss	01.01.2021 bis zum 31.12.2021	01.08.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
Jahresabschluss	01.01.2022 bis zum 30.06.2022	01.09.2022	Unternehmensregister
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis zum 31.12.2022	31.07.2022	Bundesanzeiger
§§ 264 Abs. 3 HGB, 264b HGB	01.01.2022 bis zum 31.12.2022	31.08.2022	Unternehmensregister

Empfehlung: Besuchen Sie auf www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen das Webinar über die Neuerungen bei der Übermittlung: „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – An das Unternehmensregister übermitteln: Was ist zu beachten?“

Mit Inkrafttreten des DiRUG kommt die Pflicht zur elektronischen Identitätsprüfung für Übermittler von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten. Zur Übermittlung dieser Unterlagen an das Unternehmensregister müssen natürliche Personen eine einmalige, elektronische Identifizierung durchführen.

Rechtsgrundlage: §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 2 URV i. V. m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB

Wer?

Jede (natürliche) Person, die für ein offenlegungspflichtiges Unternehmen eine **Datenübermittlung** mit dem Ziel der Offenlegung an das Unternehmensregister **tatsächlich vornimmt**

Wann?

Seit dem 01.08.2022 (DiRUG-Inkrafttreten) für Übermittlungen von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten – mit **Geschäftsjahres-Beginn nach dem 31.12.2021** – an das Unternehmensregister

Empfehlung: Warten Sie mit der Identifizierung nicht bis zum Tag der Übermittlung
Beginnen Sie schon jetzt mit der einmaligen Identifizierung als zur Übermittlung Berechtigter

Natürliche Personen haben im Rahmen von Übermittlungen an das Unternehmensregister eine einmalige, elektronische Identifizierung durchzuführen. Die Identifizierung wird über die Publikations-Plattform angestoßen.



Wo?

Auf der Publikations-Plattform (www.publikations-plattform.de)

- Unternehmen oder natürliche Personen, die bereits über ein Kundenkonto verfügen, können dies für die Identifizierung der natürlichen Personen (Übermittler) nutzen
- Unternehmen oder natürliche Personen, die noch kein Kundenkonto haben, können sich neu registrieren und das Konto zum Zwecke der Identifizierung nutzen

Weitere Informationen erhalten Sie im Webinar „Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – Was hat es mit der Identifizierung auf sich?“ auf www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen

Zur Identifizierung bietet die das Unternehmensregister führende Stelle derzeit drei Verfahren an.

Art	Beschreibung	Was wird benötigt
Automatisches videounterstütztes Identifizierungsverfahren*	automatisierte Identitätsprüfung mithilfe von KI-Technologie <ul style="list-style-type: none"> • rund um die Uhr, 24/7 verfügbar • einfach und schnell in wenigen Schritten • keine Wartezeiten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Internetfähiges Gerät mit Kamera 2. ggf. BANZ-ID App 3. Ausweisdokument
Begleitetes videounterstütztes Identifizierungsverfahren*	Identifizierung per Video-Telefonie <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation per Video mit einem Agenten • Hilfestellungen durch direkten Livekontakt mit einem Agenten • Wartezeiten aufgrund nicht unbegrenzter Verfügbarkeit von Agenten möglich 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon 2. ggf. BANZ-ID App 3. Ausweisdokument
Elektronischer Identitätsnachweis (eID)*	Identifizierung bei aktivierter Online-Ausweisfunktion via <ul style="list-style-type: none"> • eID-Karte • elektronischer Personalausweis • elektronischer Aufenthaltstitel 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Internetfähiges Gerät mit NFC-Schnittstelle 2. BANZ-ID App 3. Ausweisdokument mit aktivierter Online-Funktion 4. PIN des elektronischen Ausweisdokuments

*Für eine Identifizierung gemäß § 3 Abs. 3 URV fallen Gebühren nach dem JVKostG an

Laden Sie die BANZ-ID App jetzt schon kostenfrei herunter, sofern Sie ein mobiles Endgerät nutzen möchten!

Mit der Erweiterung des grenzüberschreitenden Informationsaustausch bezüglich Änderungen von Rechnungslegungsunterlagen unter § 9b Abs. 4 HGB verpflichtet der Gesetzgeber inländische Zweigniederlassungen, ihre Rechnungslegungsunterlagen (erneut) an das Unternehmensregister zu übermitteln, sobald die ausländische Hauptniederlassung offenlegungsrelevante Änderungen vornimmt.



Empfehlung: Aktualisieren Sie Ihre Rechnungslegungsunterlagen beim Unternehmensregister, sobald neue Unterlagen der Hauptniederlassung im Ausland vorliegen

Bitte beachten Sie: Das Unternehmensregister ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei nicht ordnungsgemäßer Offenlegung das jeweilige Unternehmen dem Bundesamt für Justiz zu melden, sodass ggf. ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird

Das DiRUG enthält als weiteres Unterthema der Offenlegung eine Klarstellung bezüglich des Offenlegungsumfangs für Kleinstkapitalgesellschaften, die Vermögensanlagen emittieren.

Rechtliche Klarstellung

- Mit der Neufassung des § 24 VermAnlG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass alle Emittenten **unabhängig ihrer Unternehmensgröße** zur Offenlegung eines Anhangs verpflichtet sind

Rechtsgrundlage

- § 24 Abs. 1 S. 2 VermAnlG n. F.
- Satz 5 des § 264 Abs. 1 HGB, der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften vorsieht, findet ausdrücklich keine Anwendung

Adressaten

- Unternehmen, die Vermögensanlagen emittieren (VermAnlG-Emittenten)



Somit müssen auch Kleinstunternehmen, die Vermögensanlagen emittieren, ihren Jahresabschluss um einen Anhang erweitern

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie wurde auch das Registerwesen in Deutschland umgestaltet.

Neuerungen im Überblick

Allgemeine Anpassungen von
Registerbekanntmachungen

Gegenüberstellung der Änderungen

Beauskunftung

Anpassung der Gebühren

Im Registerwesen ändern sich die recherchierbaren Inhalte und damit in Verbindung stehende Gebühren. So sind zum Beispiel Teile von Registerbekanntmachungen nur noch aus den Handelsregister-Abdrücken ersichtlich. Der Abruf des Abdrucks ist nun gebührenfrei möglich.

Ehemalige Registerbekanntmachungen	Weiterhin Registerbekanntmachungen
<p>➤ <i>Neueintragungen, Sitzverlegungen, Umfirmierungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, Löschungen</i></p>	<p>➤ <i>Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister nach § 8b Abs. 2 Nr. 12 HGB</i></p>
<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neueintragung aufgrund Sitzverlegung • Neueintragung: Deutsche Zweigniederlassung ausländischen Rechts • Änderung persönlich haftender Gesellschafter • Gesellschaft in Liquidation • Änderung des Gesellschaftsvertrags 	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschungsankündigungen • Registerbekanntmachungen nach dem Umwandlungsgesetz – Eintragungen zu Verschmelzungen und Abspaltungen • Einreichungen neuer Dokumente – Bekanntmachungen zu Listen von Aufsichtsratsmitgliedern • Sonderregisterbekanntmachungen ohne Bezug zum elektronischen Register • Sonstige Registerbekanntmachungen
<p>⇒ seit dem 01.08.2022 kostenfrei in den „Registerinformationen des Registergerichts“ (als AD bzw. CD) einsehbar</p>	<p>⇒ weiterhin kostenfrei als „Veränderungen“ oder „Löschungsankündigungen“ einsehbar</p>



Zeit für Ihre Fragen.